



Recycling Union Stuttgart

Preisliste

Diese Preisliste gilt ab dem Erscheinen, solange bis eine neue Preisliste herausgegeben wird. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro pro Tonne, zzgl. der gesetzlichen MwSt. Allen Geschäftsvorfällen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bitte beachten Sie unsere AGBs, die Sie jederzeit auf unserer Homepage einsehen können.

Artikel-Nr.	Leistung	AWV	Preis € / t
100	Anlieferung Boden und Steine unbelastet, Z/O nach VwV Bodenklasse 3-7	170504	29,00 €
110	Anlieferung Boden und Steine, Z 1.1. nach VwV Bodenklasse 3-7	170504	37,00 €
120	Anlieferung Boden und Steine, Z 1.2. nach VwV Bodenklasse 3-7	170504	40,00 €
130	Anlieferung Boden und Steine, Z 2 nach VwV Bodenklasse 3-7	170504	Auf Anfrage
140	Anlieferung Boden und Steine, DK 0 nach DepV. Bodenklasse 3-7	170504	39,00 €
150	Anlieferung Boden und Steine, DK I nach DepV. ungefährlich, Bodenklasse 3-7	170504	51,00 €
160	Anlieferung Boden und Steine, DK II nach DepV. ungefährlich, Bodenklasse 3-7	170504	60,00 €
170	Anlieferung Boden und Steine vermischt, Beton, Holz, Ziegel, Gras, Asphalt	170504	Auf Anfrage
200	Zulage Anlieferung Boden und Steine, mit Fremdbestandteilen > 10 %	170107	12,00 €
210	Anlieferung Bauschutt und Beton , nach Dihlmann-Erlass Z/O bis Z 1.1.	170107	41,00 €
220	Anlieferung Bauschutt und Beton , nach Dihlmann-Erlass Z 1.2. bis Z 2	170107	52,00 €
230	Anlieferung Bauschutt und Beton , nach DepV DK O	170107	41,00 €



Recycling Union Stuttgart

Preisliste

Diese Preisliste gilt ab dem Erscheinen, solange bis eine neue Preisliste herausgegeben wird. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro pro Tonne, zzgl. der gesetzlichen MwSt. Allen Geschäftsvorfällen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bitte beachten Sie unsere AGBs, die Sie jederzeit auf unserer Homepage einsehen können.

Artikel-Nr.	Leistung	AWV	Preis € / t
240	Anlieferung Bauschutt und Beton , nach DepV DK I ungefährlich	170107	51,00 €
250	Anlieferung Bauschutt und Beton , nach DepV DK II ungefährlich	170107	60,00 €
300	Anlieferung Beton unbewehrt, Kantenlänge < 80 cm	170101	24,00 €
310	Anlieferung Beton bewehrt, Kantenlänge < 80 cm	170101	39,00 €
320	Zulage Anlieferung Beton Überlängenzuschlag > 80 cm	170101	14,00 €
400	Anlieferung Straßenaufbruch, bituminös, ohne Unterbau , Sortenrein Kantenlänge < 80 cm (PAK < 5 mg/kg)	170302	36,00 €
410	Zulage Straßenaufbruch, bituminös, ohne Unterbau , Sortenrein Kantenlänge > 80 cm (PAK < 5 mg/kg)	170302	7,00 €
420	Anlieferung Straßenaufbruch, bituminös, ohne Unterbau , Sortenrein DK I + DK II (PAK < 200 mg/kg), nicht gefährlich	170508	Auf Anfrage
500	Anlieferung Gleisschotter Sortenrein, Z/O Z 1.1. 1.2. 2 nach Laga	170508	Auf Anfrage

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Annahme und Lieferung erfolgt nur zu unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf abweichende Geschäftsbedingungen ist nicht als Einverständnis anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn kein Vorbehalt erfolgt. Mit der Annahme unserer Lieferung oder unserer Annahme der Abfälle, erklärt sich der Kunde mit der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Alle zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich nieder zu legen.

B. Annahme und Lieferung

1. Bei Lieferung frei Baustelle oder Abholung ab Baustelle, ist Voraussetzung, dass eine ohne Schwierigkeiten befahrbare Anfahrstraße zur Be- oder Entladestelle vorhanden ist. Mehrkosten durch Schwierigkeiten bei der Anfahrt, Umwege, Änderungen der vereinbarten Be-/Entladestelle etc. gehen zu Lasten des Kunden.
2. Bei Lieferung durch LKW oder Bahn wird das am Abgangsort ermittelte Gewicht zugrunde gelegt. Bei Abholung ist das an der Entladen festgestellte Gewicht maßgebend.
3. Die Be- und Entladung muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Transportmittel gewährleistet sein. Für Wartezeiten werden Transportmittelkosten berechnet. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware bevollmächtigt. Teillieferungen sind zulässig.
4. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungs-schwierigkeiten oder sonst unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind Fälle, in denen wir unsere terminliche Verpflichtung trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben oder in denen die Behinderung selbst von uns verschuldet ist.

Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen sind die genannten Umstände auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines schon vorliegenden Verzuges entstehen. Wir müssen dem Kunden den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist bzw. eine Verschiebung des Liefertermins vereinbart war.

5. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die von uns zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist der Kunde zum Schadensersatz berechtigt. Die Höhe des Schadensersatzes ist begrenzt auf 0,5 % für jede angefallene Woche des Verzuges höchstens 5 % des Auftrags-werts. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt G Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

C. Preise und Zahlung

1. Holt der Kunde die Ware ab, so gelten unsere hierfür vereinbarten Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Liefern wir, so gelten unsere für diesen Fall vereinbarten Preise frei Baustelle bzw. Entladestelle. Entsprechendes gilt für die Anlieferung von Abfällen in unserem Werk und/oder der Abholung ab Baustelle. Bei Nichtauslastung unserer Transportmittel können wir Mindermengenzuschläge berechnen. Bei Materiallieferungen auf LKW berechnen wir bei Solo - LKW Fracht von min. 16 t, bei Sattelzug Fracht von min. 26 t. Unser Anspruch auf Mehrkosten gemäß Abschnitt B Nr. 1, 2 und 3 bleibt unberührt.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist das Rechnungsdatum.
3. Wechsel berechtigten nicht zur Skontierung; werden sie von uns angenommen dann nur zahlungshalber und gegen Vergütung der anfallenden Diskont- und Wechselspesen.
4. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Insbesondere steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel, Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Unsere Rechte aus § 321 BGB bleiben unberührt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bei Zahlungsverzug haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins, bzw. - nach dessen Ablösung über dem Leitzins des Europäischen Zentralbanksystems, wenn nicht der Kunde einen niedrigeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen. Im Falle von § 353 HGB gilt Satz 1 für die Zinshöhe entsprechend. Unser Anspruch auf mindestens die gesetzlichen Zinsen bleibt unberührt.

D. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Ware auf den Kunden über, soweit wir nicht mit eigenen Transportmitteln liefern. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z.B. Versandkosten und/oder Lieferung übernommen haben. Setzen wir bei Lieferung frei Baustelle eigene LKWs ein, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt.
2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Aussonderung und Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

E. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher entstandener Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldoforderung. Angenommene Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher entstandener Forderungen im Eigentum des Abfallerzeugers.

2. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Dies gilt auch, wenn beim Kunden Überschuldung oder Zahlungseinstellung vorliegen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder „sonst eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt“. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzueräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung werden uns schon jetzt die Forderungen des Kunden aus Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, liegen beim Kunden Überschuldung, Zahlungseinstellung oder sonst eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vor, so erlöschen die Berechtigung zur Weiterveräußerung und die Einziehungsermächtigung. In diesem Fall können wir ferner von unserer unberührt gebliebenen Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, Gebrauch machen und vom Kunden verlangen, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Ungeachtet dessen können wir jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

4. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden werden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für andere Vorbehaltsware (s. o.).

5. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen so verbunden dass sie - wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Die Bestimmungen über die Verbindung gelten für den Fall der Vermischung oder Vermengung entsprechend. Für die durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandene neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für sonstige Vorbehaltsware (s. o.).

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

F. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns schriftlich geltend zu machen.
2. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Kunde Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen auch der Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt G Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Eine Zusicherung von Eigenschaften der Ware liegt nicht schon in der bloßen Nennung solcher Eigenschaften, wie es z. B. bei Angaben zur Eignung, Zusammensetzung, Verarbeitung etc. der Fall ist. Gleiches gilt für die bloße Angabe „gewährleistet“.
4. Eine Gewährleistung scheidet insbesondere aus bei einer Veränderung der vor uns gelieferten Ware durch den Kunden oder bei unsachgemäßer Beförderung, Lagerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Kunden.

G. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vertrag, Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind - insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns) - ausgeschlossen.
2. Unberührt bleibt unsere Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, ferner für zugesicherte Eigenschaften (ausgenommen außerhalb der Zusicherung liegende Mangel-folgeschäden) sowie in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit anderer Erfüllungsgehilfen, für Personenschäden oder versicherte Sachschäden sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGB-Gesetz haften wir im übrigen bis Euro 500.000; die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden ist in diesen Fällen ganz ausgeschlossen.

H. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist unser Firmensitz Freiberg a. N. Soweit unsere Kunden Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden die für unseren Firmensitz Freiberg a. N. zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
2. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

I. Beweislast, Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

1. Zugunsten des Kunden bestehende Beweislastregeln werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.
3. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 05/2022

RUS Recycling Union Stuttgart GmbH & Co. KG

Steinheimer Straße 3 · 71691 Freiberg am Neckar · HRA 731691 · Tel.: 07195 9152-66 · Fax: 07195 9152-67

E-Mail: info@rus-stuttgart.de · www.rus-stuttgart.de

Stand 05/2022

Seite 3 von 3